

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/10/7 Ro 2021/05/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.2021

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien
L82009 Bauordnung Wien
L82103 Kleingarten Niederösterreich
L82109 Kleingarten Wien
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
19/05 Menschenrechte
40/01 Verwaltungsverfahren
83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §1
BauO Wr §135
B-VG Art18 Abs1
KIGG NÖ 1988 §2
KIGG Wr 1996 §2 Abs1
KIGG Wr 1996 §22
MRK Art7
VStG §1 Abs1

Rechtssatz

Der VfGH hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass gesetzlichen Begriffsbestimmungen in der Regel keine eigenständige normative Bedeutung zukommt, weil eine solche erst im Zusammenhang mit anderen Regelungen, die diesen Begriff verwenden, bewirkt wird (vgl. VfGH 14.6.2018, G 298/2017; 12.12.2016, G 105/2016 ua, mwN). Der VwGH hat im Zusammenhang mit den Zielen und Begriffsbestimmungen des AWG 1990 ausgesprochen, dass diese für sich genommen nicht unmittelbar anwendbar sind, sondern lediglich der Determinierung mehrerer Anordnungen und Festsetzungen nach dem AWG 1990 dienen und bei mehreren verwaltungsbehördlichen Beurteilungen und Entscheidungen nach dem AWG 1990 zu berücksichtigen sind (vgl. VwGH 19.9.1996, 96/07/0049). In einem Verfahren betreffend ein Bauansuchen nach dem NÖ KIGG 1988 hat der VwGH überdies bereits ausgesprochen, dass der (auch dort) mit "Begriffsbestimmungen" betitelte § 2 NÖ KIGG 1988 lediglich Begriffsbestimmungen enthält und nicht die Frage der Zulässigkeit der darin unter anderem definierten Kleingartenhütten regelt (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2014/05/0046 bis 0048).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2021050001.J06

Im RIS seit

05.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at